

Keinesfalls kann dafür allein das Bestreben des Gerichts ausschlaggebend sein, die Vierwochenfrist des § 181 Abs. 2 StPO einzuhalten.

Ein gewisser Zusammenhang der betreffenden Strafsachen ist daher erforderlich. Wollte das Gericht völlig zusammenhanglose Strafsachen miteinander verbinden, so würde dies weder der gründlichen Sachaufklärung noch der erzieherischen Wirkung des Verfahrens dienlich sein. Die gemeinsame Verhandlung über Verbrechen verschiedener Agenten einer bestimmten Spionageorganisation kann dagegen z. B. die Gefährlichkeit dieser Organisation und ihrer einzelnen Aktionen für den Frieden und den sozialistischen Aufbau veranschaulichen und die Öffentlichkeit zu größerer Wachsamkeit erziehen. Auch bei einer Häufung gleichartiger Verbrechen oder Übertretungen in einem Betrieb kann die gemeinsame Verhandlung unter Umständen den Zwecken unseres Strafverfahrens förderlich sein.

§ 13

Allgemeine Bestimmungen über die Hauptverhandlung

Der Ablauf der Hauptverhandlung wird entscheidend bestimmt von den Prinzipien der Öffentlichkeit, der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit des Verfahrens. Zur Verwirklichung dieser demokratischen Grundsätze des Strafverfahrens und zur Sicherung ihrer Einhaltung enthält die Strafprozeßordnung eine Reihe von Bestimmungen, die das Gericht in jedem Stadium der Hauptverhandlung zu beachten hat. Der Übersichtlichkeit wegen sind diese Bestimmungen in der Strafprozeßordnung den Normen über den Gang der Hauptverhandlung vorangestellt.

Eine Reihe dieser Normen, die das Gericht in der Hauptverhandlung zu beachten hat, ist bereits im Zweiten Kapitel (Allgemeine Bestimmungen — §§ 7 ff. StPO) enthalten. Besonders wichtig für den gesetzlichen Ablauf der Hauptverhandlung sind aus diesem Kapitel die Bestimmungen über die Öffentlichkeit des Verfahrens (§§ 83 ff. StPO), über die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden bzw. des Gerichts (§§ 87 ff. und 73 StPO), über das Recht auf Verteidigung (§§ 74 ff. StPO), über die Rechte und Pflichten von Zeugen und Sachverständigen sowie ihre Belehrung, Vernehmung und Vereidigung (§§ 41 ff. StPO) und der Abschnitt über gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung (§§ 29 ff. StPO).